

3. Dezember 2015

Anfrage Sebastian Koller, GRÜNE, Junge Grüne & KulturfreundInnen
eingereicht am 21. September 2015 – Wortlaut siehe Beilage

Abwicklung von Baubewilligungsverfahren und Vergabe von Sondernutzungskonzessionen in der Stadt Wil

Mit seiner Anfrage vom 21. September 2015 mit der Überschrift „Abwicklung von Baubewilligungsverfahren und Vergabe von Sondernutzungskonzessionen in der Stadt Wil“ verlangt Sebastian Koller Antworten zu insgesamt 22 Fragen.

Beantwortung

1a. / 1b. Visierungspflicht im ordentlichen Baubewilligungsverfahren

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass es aus heutiger Sicht wohl besser gewesen wäre, die Plakatsäule zu visieren.

Art. 81 Abs. 1 BauG besagt: *„Bevor das Baugesuch eingereicht wird, sind Visiere aufzustellen, welche Stellung und Ausmass der Baute oder Anlage bezeichnen.“*

Ein Verzicht auf die Visierung ist nur zulässig, wenn diese technisch nicht möglich ist (Balthasar Heer, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 886). Nicht visiert werden beispielsweise relevante Nutzungsänderungen in bestehenden Gebäuden. In der Praxis wird auf die Visierung auch bei bloss temporären Bauten und Anlagen verzichtet, wie beispielsweise bei Open Air-Kinos und Freilichtspielen, auf welche der Anfragende verweist.

2a. / 2b. / 3. Publikationspflicht im ordentlichen Baubewilligungsverfahren

Der Stadtrat teilt die Auffassung des Anfragenden nicht.

Baugesuch und Unterlagen sind gemäss Art. 82 Abs. 3 BauG während 14 Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist während der Einsprachefrist durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung erfolgt am öffentlichen Anschlag. Nicht vorgeschrieben ist hingegen die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan (Balthasar Heer, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 892). Eine Publikation im amtlichen Publikationsorgan kann nach geltendem Recht nicht verlangt werden.

Hinzuweisen ist auf die laufende Totalrevision des kantonalen Baugesetzes. Gemäss Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2015 soll die Baubehörde gemäss neuem Planungs- und Baugesetz für das ordentliche Verfahren das Baugesuch im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag bekannt machen. Im Gegensatz zu heute soll die blossе Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag nur noch dann zulässig sein, wenn die geplante Baute oder Anlage keine Interessen von Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken, die mehr als 30,0 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt sind, berührt oder keine Auswirkungen, wie weitreichende Immissionen, verursacht.

Der Stadtrat sieht derzeit keine Notwendigkeit, die bewährte und gesetzeskonforme Praxis anzupassen.

4a. / 4b. Unter geltendem Recht zuständige Behörde für Erteilung Sondernutzungskonzessionen

Der Stadtrat ist zuständig. Er hat auch den entsprechenden Vertrag an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2014 genehmigt.

5a. / 5b. / 5c. / 5d. Ausschreibungspflicht

Das Bundesgericht hat die Frage der Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 7 BGBM auf Sondernutzungskonzessionen bis anhin explizit unbeantwortet gelassen (BGE 135 II 49 E. 4.1, Ville de Genève; BGer, 2C_198/2012 vom 16. Oktober 2012 E. 6, Basel-Stadt; BGer, 2C_857/2012 vom 5. März 2013 E. 5.2, Ville de Genève). Es gibt zu dieser Frage verschiedene Lehrmeinungen. Eine endgültige Antwort steht, da das Bundesgericht bis anhin nicht entschieden hat, noch aus. In diesem Sinne äussert sich auch der Leiter des Leiters Kompetenzzentrum Binnenmarkt der Wettbewerbskommission (WEKO).

Gemäss Mailantwort des Leiters Kompetenzzentrum Binnenmarkt der Wettbewerbskommission (WEKO) vom 27. Juli 2015 an Sebastian Koller ist es bis heute umstritten, ob die Bestimmung von Art. 2 Abs. 7 BGBM neben der Vergabe von Monopolkonzessionen auch für die Vergabe von Sondernutzungsrechten gilt, mit denen der Staat das ausschliessliche Recht zur (wirtschaftlichen) Nutzung des öffentlichen Grundes erteilt. Obwohl die Frage umstritten ist, spricht sich die Wettbewerbskommission seit der Einführung dieser Bestimmung (in Kraft seit 1. Juli 2006) für die Anwendung von Art. 2 Abs. z BGBM und mithin die Ausschreibungspflicht auf Sondernutzungskonzessionen aus.

Aus Sicht des Stadtrates kann die Beantwortung dieser Frage im konkreten Fall offen gelassen werden, da der Konzessionswert einer einzelnen Werbesäule insgesamt als gering zu betrachten ist.

6a. Werden sämtliche Plakatstellen auf öffentlichem Grund von der APG bewirtschaftet?

Diese Aussage ist bis Ende 2015 richtig. Die Bewirtschaftung ab 2016 erfolgt zur Hauptsache durch die Firma Clear Channel; ein Teil verbleibt bei der APG.

6b. Verfahren der Vergabe

Für die Vergabe der Plakatstellen ist das Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung (FKV) wie folgt vorgegangen: In einem ersten Schritt wurde der Kreis möglicher Anbietenden ausgelotet. In einem zweiten Schritt

wurde der telefonische Kontakt mit den Anbietenden gesucht, um herauszufinden, ob überhaupt ein Interesse besteht. In einem dritten Schritt wurden die drei verbliebenen Anbietenden zu einem Vorgespräch begrüsst, um ihnen die Situation in der Stadt Wil aufzuzeigen. In einem vierten Schritt wurden dann zwei Anbietende aufgrund eines vordefinierten Rasters (Grundpaket) eingeladen, ein Angebot einzureichen. Beide Anbietenden haben in der Folge jeweils ein Angebot eingereicht. Die Angebote wurden in der Folge ausgewertet.

6c. Laufzeit

Die Laufzeit beträgt fünf Jahre mit einer Option auf weitere fünf Jahre.

6d. Einnahmen

Im Budget 2016 wurden Einnahmen in der Höhe von Fr. 25'000.-- budgetiert. Dazu kommen die Einnahmen der Werbesäule in der Oberen Bahnhofstrasse von Fr. 6'000.--.

7a. / 7b. Open-Air-Kinos, Freilichtspiele / Ausschreibung

In diesen Fällen geht der Stadtrat von gesteigertem Gemeindegebrauch aus, weshalb sich die Frage der Ausschreibungspflicht nicht stellt.

Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass bei diesen Fällen die temporäre Nutzung von Teilflächen der Unteren und Oberen Weierwiese zur Diskussion stand. Somit wäre es grundsätzlich möglich gewesen, allenfalls Gesuche weiterer Veranstaltenden für weitere Teilflächen und / oder während anderen Zeiten zu bewilligen. Das heisst mit anderen Worten, dass keine marktrelevante Einschränkung bestand, die eine Ausschreibung angezeigt hätte erscheinen lassen.

8a. Weitere Rechte

Wettbewerbsrelevant könnten unter anderem sein: das Taxiwesen. (diesbezüglich findet das Taxi-Reglement, welches derzeit in Überarbeitung ist, Anwendung), das Begräbniswesen, die Vergabe städtischer Liegenschaften zur Nutzung (z.B. Stadtsaal).

9a. Aufgaben- und Leistungsüberprüfung

Die Vergabe des Rechts zur Nutzung des öffentlichen Grundes wurde im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung gerade mit Blick auf die Einnahmen geprüft.



Seite 4

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber